

ABÄNDERUNGEN

ZUM

ARA - REGLEMENT

15. SEPTEMBER 1977

Abänderungen des Reglementes des Gemeindeverbandes
ARA mittl. Gürbetal

Alte Fassung

Art. 1 - Name

Unter dem Namen "Gemeindeverband AFA mittl. Gürbetal" (ARA - Abwasserreinigungsanlage) besteht eine öffentlich rechtliche Kooperation im Sinne von Art. 67 des Bern.Gemeindegesetzes über das Gemeinwesen von 9. Dezember 1917.

Art. 8 - Zahl

Jede Gemeinde wählt 2 Delegierte.

Art. 30 - Verteiler, Zahlung

Die Anlagekosten werden aufgeteilt und bezahlt wie folgt:

- a) Drei Viertel der Anlagekosten sind bei der Inbetriebnahme der AFA durch die Verbandsgemeinden zu bezahlen. Die Delegiertenversammlung setzt die Fälligkeit fest, ebenso für Abschlagszahlungen.

Neue Fassung

Art. 1 - Name

Unter dem Namen "Gemeindeverband ARA mittl. Gürbetal" (AFA - Abwasserreinigungsanlage) besteht eine öffentlich rechtliche Kooperation im Sinne von Art. 138 des Bern.Gemeindegesetzes von 20. Mai 1973.

Art. 8 - Zahl

Jede Gemeinde wählt vorab 2 Delegierte. Soweit in einer Verbandsgemeinde die Belastung aus Einwohnern und Einwohnergleichwerten im Betriebskostenverteiler 1'000 übersteigt, wählt sie für jedes angebrochene Tausend einen weiteren Delegierten. Dabei darf jedoch keine Gemeinde die Mehrheit der Delegierten stellen (Art. 142, Abs. 3 Gemeindegesetz).

Art. 30 - Verteiler, Zahlung

Die Anlagekosten werden aufgeteilt und bezahlt wie folgt:

- a) Drei Viertel der Anlagekosten sind bei der Inbetriebnahme der AFA durch die Verbandsgemeinden zu bezahlen. Die Delegiertenversammlung setzt die Fälligkeit fest, ebenso für Abschlagszahlungen.

Alte Fassung

Als Verteilerschlüssel gilt:

<u>Gemeinde</u>	<u>%</u>
Riggisberg	28,9
Mühlethurnen	20,9
Lohnstorf	5,8
Kirchenturnen	11,3
Rümligen	9,1
Kaufdorf	15,8
Gelterfingen	<u>8,2</u>
<u>Total</u>	<u>100 %</u>

b) Der restliche Viertel der Anlagekosten wird durch den Gemeindeverband vorgeschossen und ist von den Verbandsgemeinden von Tage der Inbetriebnahme der AFA hinweg jährlich zu verzinsen und zu amortisieren. Der Zinsfuss wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt; die Amortisation hat innert 30 Jahren zu erfolgen. Als Verteilerschlüssel gilt: Die Anteile der Verbandsgemeinden werden nach den jeweils gültigen Verteiler für die Betriebskosten nach Art. 33 errechnet und zusammen mit den Betriebskosten erhoben.

Art. 33 - Verteiler, Zahlung, Berechnung

Als Verteilerschlüssel gilt:

Die Betriebskosten, die dem Verband nach Abzug der Betriebseinnahmen verbleiben, werden im Verhältnis der gesamten Einwohnerzahl und der hydraulischen Einwohnerequivalente jährlich auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Neue Fassung

Als Verteilerschlüssel gilt:

<u>Gemeinde</u>	<u>%</u>
Riggisberg	28,9
Mühlethurnen	20,9
Lohnstorf	5,8
Kirchenturnen	11,3
Rümligen	9,1
Kaufdorf	15,8
Gelterfingen	<u>8,2</u>
<u>Total</u>	<u>100 %</u>

b) Der restliche Viertel der Anlagekosten wird durch den Gemeindeverband vorgeschossen und ist ihm von den Verbandsgemeinden zurückzuzahlen.

Die Delegiertenversammlung bestimmt den Zeitpunkt der Rückzahlung.

Als Verteilerschlüssel gilt der erste Betriebskostenverteiler.

Art. 33 - Verteiler, Zahlung, Berechnung

Als Verteilerschlüssel gilt:

Die Betriebskosten, die dem Verband nach Abzug der Betriebseinnahmen verbleiben, werden im Verhältnis der gesamten Einwohnerzahl und der hydraulischen Einwohnerequivalente jährlich auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Alte Fassung

Die Gemeinden zahlen ihre jährlichen Anteile dem Verbandskassier bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres. Die Delegiertenversammlung kann Abschlagszahlungen festsetzen. Ausstände sind zu verzinsen.

Die Einwohnerzahlen werden durch die Einwohnerkontrollen ermittelt und die Einwohnergleichwerte nach anerkannten technischen Grundsätzen errechnet.

Zur Bestimmung der Einwohnergleichwerte können Messungen angeordnet werden.

Industrien und Gewerbebetriebe können verpflichtet werden, auf ihre Kosten vor der Einmündung ihrer Zuleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in den Sammelkanal eine Messstelle zu errichten (geeichter Messkanal mit Registrierung). Für Industrien und Gewerbebetriebe mit kleineren Abwassermengen, die nicht über eigene Wasserbezugsquellen verfügen, erfolgt die Berechnung der Schmutzwassermenge aufgrund des Frischwasserkonsums.

Aussergewöhnlich stark verschmutzte Industrieabwasser erhalten für die Umrechnung in Einwohnergleichwerte einen Zuschlag. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Kant. Gewässerschutzamt in Bern endgültig.

Neue Fassung

Die Gemeinden zahlen ihre jährlichen Anteile dem Verbandskassier bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres. Die Delegiertenversammlung kann Abschlagszahlungen festsetzen. Ausstände sind zu verzinsen.

Die Einwohnerzahlen werden durch die Einwohnerkontrollen ermittelt und die Einwohnergleichwerte nach anerkannten technischen Grundsätzen errechnet.

Zur Bestimmung der Einwohnergleichwerte können Messungen angeordnet werden.

Für Industrien, Gewerbebetriebe und andere anzuschliessende Liegenschaften erfolgt die Berechnung der Schmutzwassermenge in der Regel aufgrund des Frischwasserkonsums. In besonderen Fällen können Industrien und Gewerbebetriebe verpflichtet werden, auf ihre Kosten vor der Einmündung ihrer Zuleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in den Sammelkanal eine Messstelle zu errichten (geeichter Messkanal mit Registrierung).

Aussergewöhnlich stark verschmutzte Industrieabwasser erhalten für die Umrechnung in Einwohnergleichwerte einen Zuschlag. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern.

Alte Fassung

Art. 35 - Einkauf, Verteiler

Für Neuanschlüsse auf Grund eines nachträglichen Beitrittes zum Verband oder eines vertraglichen Anschlusses gemäss Art. 3 hievor ist eine von der Delegiertenversammlung zu bestimmende Einkaufssumme zu bezahlen.

Art. 39 - Reglementsänderung

Jede Abänderung dieses Reglementes bedarf der Genehmigung von zwei Drittel aller Verbandsgemeinden, welche zusammen wenigstens zwei Drittel der Baukosten geleistet haben, sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Bern

Art. 40 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft.

Neue Fassung

Art. 35 - Einkauf, Verteiler

Für Neuanschlüsse auf Grund eines nachträglichen Beitrittes zum Verband oder eines vertraglichen Anschlusses gemäss Art. 3 hievor ist eine von der Delegiertenversammlung zu bestimmende Einkaufssumme zu bezahlen.

Drei Viertel der Einkaufssumme sind nach dem Baukostenverteiler und der restliche Viertel nach dem Betriebskostenverteiler auf die bisherigen Verbandsgemeinden zu verteilen.

Art. 39 - Reglementsänderung

Jede Abänderung dieses Reglementes bedarf der Genehmigung von zwei Drittel aller Verbandsgemeinden, welche zusammen wenigstens zwei Drittel der Baukosten geleistet haben, sowie der Genehmigung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern

Art. 40 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern in Kraft.

G E N F H M I G U N G

Die vorliegenden Aenderungen des Reglementes des Gemeindeverbandes
ARA mittl. (Hirbetal) wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom
... 12. Dez. 1977 genehmigt.

Riggisberg, 12. Dez. 1977



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG

Der Gemeindepräsident

W. Schmid

Der Gemeindegemeinderat

K. Schmid

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat der Einwohnergemeinde Riggisberg
bescheinigt hiermit, dass die Reglementsänderung vorschriftsgemäss
10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom ..12. Dez. 1977...
zur Einsichtnahme öffentlich aufleg.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Aenderungen keine Ein-
sprachen eingelangt.

Riggisberg, 27. Dez. 1977

Der Gemeindegemeinderat

K. Schmid

G E N E H M I G U N G

Die vorliegenden Aenderungen des Reglementes des Gemeindeverbandes
ARA mittl. Gürbetal wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom
*...**11. Juli 1977**..... genehmigt.

Mühlethurnen, **11. Juli 1977**

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE MUEHLETHURNEN
Der Gemeindepräsident

to Tenschel

Der Gemeindegemeinderat

Kofer

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat der Einwohnergemeinde Mühlethurnen
bescheinigt hiermit, dass die Reglementsänderung vorschriftsgemäss
10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom **..11. Juli 1977..**
zur Einsichtnahme öffentlich auflag.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Aenderungen keine Ein-
sprachen eingelangt.

Mühlethurnen, **31. Juli 1977**

Der Gemeindegemeinderat

Kofer

G E N E H M I G U N G

Die vorliegenden Aenderungen des Reglementes des Gemeindeverbandes
ARA mittl. Gürbetal wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom
..29. Juli 1977..... genehmigt.

Lohnstorf, 29. Juli 1977

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
LOHNSTORF

Der Gemeindepräsident

Ms. Schürch

Der Gemeindeschreiber

Kofen

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Lohnstorf
bescheinigt hiermit, dass die Reglementsänderung vorschriftsgemäss
10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 29. Juli 1977
zur Einsichtnahme öffentlich aufleg.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Aenderungen keine Ein-
sprachen eingelangt.

Lohnstorf, 15. Aug. 1977

Der Gemeindeschreiber

Kofen

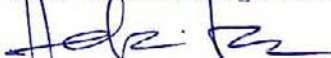
G E N E H M I G U N G

Die vorliegenden Aenderungen des Reglementes des Gemeindeverbandes
ARA mittl. Gürbetal wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom
.....8. Juli 1977..... genehmigt.

Kirchenturnen, - 8. Juli 1977

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
KIRCHENTURNEN

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindegemeinder



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinder der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen
bescheinigt hiermit, dass die Reglementsänderung vorschriftsgemäss
10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 8. Juli 1977
zur Einsichtnahme öffentlich auflag.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Aenderungen keine Ein-
sprachen eingelangt.

Kirchenturnen, 28. Juli 1977

Der Gemeindegemeinder



G E N E H M I G U N G

Die vorliegenden Aenderungen des Reglementes des Gemeindeverbandes
ARA mittl. Gschbetal wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom
...**11. Juli 1977**... genehmigt.

Rümligen, **11. Juli 1977**

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RUEMLIGEN

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindegeschreiber



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber der Einwohnergemeinde Rümligen
bescheinigt hiermit, dass die Reglementsänderung vorschriftsgemäss
10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom **11. Juli 1977**
zur Einsichtnahme öffentlich auflag.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Aenderungen keine Ein-
sprachen eingelangt.

Rümligen, **30. Juli 1977**

Der Gemeindegeschreiber



G E N E H M I G U N G

Die vorliegenden Aenderungen des Reglementes des Gemeindeverbandes
ARA mittl. Gürbetal wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom
.....29. Juni 1977.... genehmigt.

Kaufdorf, 29. Juni 1977

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
KAUFDORF

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Kaufdorf
bescheinigt hiermit, dass die Reglementsänderung vorschriftsgemäss
10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1977
zur Einsichtnahme öffentlich auflag.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Aenderungen keine Ein-
sprachen eingelangt.

Kaufdorf, 29. Juni 1977

Der Gemeindeschreiber



G E N E H M I G U N G

Die vorliegenden Aenderungen des Reglementes des Gemeindeverbandes
ARA mittl. Gürbetal wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom
.....**24. Juni 1977**..... genehmigt.

Gelterfingen, 17. April 1978

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
GELTERFINGEN

Der Gemeindepräsident

Joh. Kriener

Der Gemeindegemeinderat

H. Wolf

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat der Einwohnergemeinde Gelter-
fingen bescheinigt hiermit, dass die Reglementsänderung vorschrifts-
gemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom
.....**24. Juni 1977** zur Einsichtnahme öffentlich auflag.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Aenderungen keine Ein-
sprachen eingelangt.

Gelterfingen, - 8. Juli 1977

Der Gemeindegemeinderat

H. Wolf

G E N E H M I G U N G

Die vorliegenden Aenderungen des Reglementes des Gemeindeverbandes
ARA mittl. Gürbetal wurden anlässlich der Delegiertenversammlung
vom ...-7. Mai 1977... genehmigt.

Kaufdorf/Rümligen, -7. Mai 1977

NAMENS DES GEMEINDEVERBANDES
ARA MITTLERES GUERBTAL
Der Präsident Der Sekretär

sig. Spale

M. A. L.

Genehmigt

Bern, 31. Juli 1978

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft



Der Direktor i. V.:

M. A. L.